



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Helmut Reznik
Tel: (01) 711 00 DW 2416
Fax: +43 (1) 711002190
Helmut.Reznik@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII3@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-462.312/0017-VII/A/3/2013

Wien, 27.12.2013

Betreff: Gefahrenunterweisung gemäß § 1 Abs. 5 KJBG-VO

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Zentral-Arbeitsinspektorat informiert anlässlich eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 2013/02/0203 vom 20. November 2013) über die Auslegung und Anwendung von **§ 1 Abs. 5** der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (**KJBG-VO**).

Die **Gefahrenunterweisung** muss im Rahmen des Berufsschulunterrichts, der mit der jeweiligen Lehre fachlich einhergeht, absolviert werden. Eine anderweitig absolvierte „Gefahrenunterweisung“ ist nicht als Gefahrenunterweisung gemäß § 1 Abs. 5 KJBG-VO zu akzeptieren.

Wenn der/die Arbeitgeber/in eine/n jugendliche/n Arbeitnehmer/in mit Arbeiten an Arbeitsmitteln beschäftigen will, die für diese/n Arbeitnehmer/in nur nach Absolvierung einer Gefahrenunterweisung erlaubt sind, muss er/sie sich **vor dem Einsatz** des/der Arbeitnehmer/in zu solchen Arbeiten **vergewissern, dass die Gefahrenunterweisung tatsächlich absolviert wurde**, z.B. indem er/sie sich eine Bestätigungsurkunde vorlegen lässt, der auch zu entnehmen sein muss, welche theoretischen und praktischen Unterweisungen der/die Jugendliche konkret erhalten hat.

Im Verfahren, das der genannten VwGH-Entscheidung zugrunde liegt, ging es um einen jugendlichen Arbeitnehmer, der zunächst eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und an ihr eine „Gefahrenunterweisung“ im Umgang mit Maschinen in der Metallbearbeitung absolviert hatte und danach eine Metallbautechnikerlehre begonnen hatte, in deren Rahmen er auch mit Arbeiten an einer Richtpresse beschäftigt wurde. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 KJBG-VO sind solche Arbeiten „nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts nach zwölf Monaten, unter Aufsicht“ erlaubt. Obwohl die Ausbildung noch keine 18 Monate gedauert hatte, ließ sich der Arbeitgeber keinen Nachweis über die Absolvierung einer Gefahrenunterweisung vorlegen. Erst nachdem es zu einem Arbeitsunfall an der Richtpresse gekommen war und das zuständige Arbeitsinspektorat Strafanzeige erstattete, ließ sich der Arbeitgeber eine Bestätigung der landwirtschaftlichen Fachschule über die Absolvierung der Gefahrenunterweisung übermitteln.

Dennoch stellte die Bezirksverwaltungsbehörde das Verwaltungsstrafverfahren ein und begründete dies damit, dass eine Gefahrenunterweisung absolviert worden sei und daher die Arbeit an der Richtpresse erlaubt gewesen sei. Der UVS bestätigte diese Entscheidung und führte aus, dass sich der Verordnung nicht entnehmen lasse, dass der Arbeitgeber vor der Beschäftigung des Jugendlichen an der Richtpresse einen Nachweis über die Absolvierung der Gefahrenunterweisung einholen müsse; es komme nur darauf an, dass sie absolviert worden sei.

Der VwGH hob den Bescheid des UVS als rechtswidrig auf und gelangte zu den im Folgenden zusammengefassten Ergebnissen:

Der Besuch einer dem jeweiligen Lehrberuf fachlich entsprechenden Berufsschule ist für den Lehrling verpflichtend. Die Formulierung **"Gefahrenunterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts"** in § 1 Abs. 5 KJBG-VO und in § 6 Abs. 1 Z 7 KJBG-VO ist so zu verstehen, dass es sich um eine **Gefahrenunterweisung im Rahmen jenes Berufsschulunterrichts handeln muss, der mit dem jeweiligen Lehrberuf fachlich einhergeht**.

Eine an einer landwirtschaftlichen Fachschule absolvierte Gefahrenunterweisung ist somit kein Ersatz für die Absolvierung einer Gefahrenunterweisung im Rahmen des fachlich entsprechenden Berufsschulunterrichts während der Lehre.

Der **Nachweis der Gefahrenunterweisung** gemäß § 1 Abs. 5 KJBG-VO ist in zeitlicher Hinsicht **vor dem Einsatz** von Kindern und Jugendlichen zu nach § 6 Abs. 1 Z 7 KJBG-VO verbotenen Arbeiten zu erbringen. Dies etwa in Form einer dem Arbeitgeber vorgelegten entsprechenden Urkunde, der auch zu entnehmen sein muss, welche theoretischen und praktischen Unterweisungen der/die Jugendliche konkret erhalten hat.

Auch wenn diese Entscheidung zu § 6 Abs. 1 Z 7 KJBG-VO ergangen ist, ist natürlich der Begriff „Gefahrenunterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts“ auch in anderen Bestimmungen der KJBG-VO entsprechend dieser Judikatur auszulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i.V. Dipl.Ing. Josef Kerschhagl

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	B/a28CHRkDSZgA6s9bzh1+Q9Z0AvzAqSi+l5+XuQwaeSeL6MBkpHTXpMbLRLc+USVd tl1s2AqzI3zs7ymoLG018vvLPhDHQjWzoKaQh9lNSab5LYvVsE6quCpBkvD8UzXkNn ROL4pKH8EVogTofsFrxCbIYZhLLSEN5X9WJzE=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-12-30T14:48:44+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binary:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	